



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 163-166)**
Titel **Gesetz über den Zivilprozess (Änderung)**
Ordnungsnummer **271**
Datum 12.03.1995

[S. 163] I. Das Gesetz über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 a. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorglichen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.

d) fürsorgliche
Freiheitsent-
ziehung

Die Marginalien lit. d–h der §§ 6–10 werden zu Marginalien lit. e–i.

§ 104. Eine Klage, die im beschleunigten Verfahren zu beurteilen ist, die fürsorgliche Freiheitsentziehung betrifft oder innerhalb einer Frist von weniger als 30 Tagen erhoben werden muss, ist ohne Sühnverfahren schriftlich beim Gericht rechtshängig zu machen.

b) im beschleunigten Verfahren,
im Verfahren betreffend fürsorgliche Freiheitsentziehung oder bei kurzer Klagefrist

Titel nach § 203

7. Abschnitt: Besondere Vorschriften für das Verfahren betreffend fürsorgliche Freiheitsentziehung

§ 203 a. Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf dadurch nicht verzögert werden.

Verfahrensleitung

Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung eines Rechtsbeistands.

§ 203 b. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in // [S. 164] Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.

Wirkung des
Gesuchs auf die
Behandlung

§ 203 c. Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Es holt das psychiatrische Gutachten gemäss Art. 397 e Ziffer 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.

Offizialmaxime



| | |
|---|---|
| <p>§ 203 d. Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.</p> | Persönliche Befragung und Hauptverhandlung |
| <p>Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht aufgrund der Akten. Es würdigt die Aussageverweigerung nach freier Überzeugung gemäss § 148.</p> | |
| <p>§ 203 e. Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksichtigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.</p> | Entscheid Verfahrensbeteiligte |
| <p>Als Verfahrensbeteiligte gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die betroffene Person;2. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch einen Arzt erfolgt ist;3. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Massnahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat;4. nahe Angehörige, die mit der gesuchstellenden Person im gemeinsamen Haushalt leben oder sich am Einweisungsverfahren wesentlich beteiligt haben. | |
| <p>§ 203 f. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen.</p> | Prozessentschädigung |
| <p>§ 259. Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile Ziffer 1 unverändert;</p> <p>2. der Einzelrichter, wenn der Streitwert Fr. 8000 übersteigt sowie bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;</p> <p>Ziffer 3 unverändert. // [S. 165]</p> | Zulässigkeit |
| <p>§ 260 Abs. 1 unverändert.</p> <p>Im Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Berufungsinstanz kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung gewähren.</p> | Rechtskraft und aufschiebende Wirkung |
| <p>§ 268 a. Die Berufung gegen Entscheide über die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist bei der Berufungsinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen.</p> <p>Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann die Berufung sogleich bei der ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betreffend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der</p> | Fürsorgerische Freiheitsentziehung a) Berufungserklärung |



Berufungsinstanz ein.

§ 268 b. Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Berufungsschrift zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage. Für die Anschlussberufung und das Novenrecht gelten §§ 266 und 267.

b) Berufungsverfahren

Die Berufungsinstanz entscheidet ohne mündliche Hauptverhandlung.

§ 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Ziffern 1–5 unverändert;

d) Ausschluss

6. Entscheide betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

| | |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 761556 |
| Eingegangene Stimmzettel | 361999 |
| Annehmende Stimmen | 248199 |
| Verwerfende Stimmen | 84724 |
| Ungültige Stimmen | 2549 |
| Leere Stimmen // [S. 166] | 26527 |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetzesänderungen betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung» (Gesetz über den Zivilprozess, Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2015]